

beider Erfindungen führte des weiteren zu im Hinblick auf die Umweltbedingungen verbesserten Produktionsmöglichkeiten mit diesen Maschinen. Sie verkörpern insgesamt einen hohen technischen Fortschritt, wobei hinsichtlich mehrerer Leistungsparameter der Welthöchststand erreicht bzw. überboten werden konnte.

§§ 126, 132 ZGB; §11 Abs. 2 AWG-VO, §7 der 3. DB zur AWG-VO.

Beim Wohnungstausch von AWG-Wohnungen mit volkseigenen oder in privatem Eigentum stehenden Wohnungen werden die Genossenschaftsanteile auf den in die AWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner übertragen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Genossenschaftsanteile gegen die AWG steht dem im Zusammenhang mit einem Wohnungstausch aus der AWG ausscheidenden AWG-Mitglied nicht zu. Der aus der AWG ausscheidende Tauschpartner hat gegen den in die AWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die Genossenschaftsanteile, wenn keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen wird.

OG, Urteil vom 24. November 1987 - 2 OZK 26/87.

Zwischen den Prozeßparteien ist ein Wohnungstausch vollzogen worden, bei dem die Kläger die in einem volkseigenen Haus gelegene Wohnung der Verklagten bezogen haben und die Verklagte in die AWG-Wohnung der Kläger eingezogen ist. Die Kläger haben schriftlich erklärt, der Verklagten die Eigenleistungen von 1 200 M zu überlassen. Die AWG hat der Verklagten die AWG-Anteile übertragen.

Die Kläger haben vorgetragen, bei den Tauschvereinbarungen seien die Beteiligten davon ausgegangen, daß die AWG den Klägern die AWG-Anteile auszahle und von der Verklagten erneut erhalte. Keineswegs hätten die Kläger der Verklagten die AWG-Anteile schenken wollen. Mit ihrer Klage haben sie von der Verklagten die Zahlung von 1 800 M gefordert.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, da keine Vereinbarung getroffen worden sei.

Das Kreisgericht hat die Verklagte verurteilt, an die Kläger 1800 M zu zahlen. Dazu hat es ausgeführt: Die Prozeßparteien hätten es auf Grund irriger Rechtsauffassung unterlassen, über die AWG-Anteile eine Vereinbarung zu treffen. Eine Regelung dieser Frage sei auch nachträglich möglich. Durch die von der AWG vorgenommene Übertragung der AWG-Anteile habe die Verklagte auf Kosten der Kläger einen Vermögensvorteil erlangt, auf den sie keinen Anspruch habe. Sie sei daher zur Herausgabe verpflichtet.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Dabei hat es folgende Auffassung vertreten: Da keine Vereinbarung über die finanziellen Verpflichtungen zwischen den Tauschpartnern geschlossen worden sei, stehe den Klägern gegen die Verklagte kein Anspruch auf Zahlung für die AWG-Anteile zu. Vielmehr hätten sie als ausscheidende AWG-Mitglieder auf der Grundlage des AWG-Musterstatuts Ansprüche gegen die AWG. Die Verklagte habe demgegenüber die Verpflichtung, die AWG-Anteile erneut zu leisten.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat zutreffend Einfluß genommen auf eine Klageänderung gemäß § 29 ZPO dahingehend, daß der Kläger zu 2) sich an der gerichtlichen Geltendmachung der zum gemeinschaftlichen ehelichen Eigentum der Kläger (§ 13 Abs. 1 FGB) gehörenden Forderung beteiligt.

Den Gerichten ist zuzustimmen, daß keine Anhaltspunkte für eine Vereinbarung zwischen den Tauschpartnern vorliegen, aus der die Verklagte einen Anspruch auf unentgeltliche Überlassung der AWG-Anteile herleiten könnte. Entgegen der von der Verklagten vertretenen Auffassung kann aus dem Umstand der fehlenden Absprache nicht auf einen Verzicht der Kläger auf den ihnen zustehenden Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die Genossenschaftsanteile geschlossen werden. Dem Bezirksgericht ist zwar zuzustimmen, daß ein aus der AWG ausscheidendes AWG-Mitglied grundsätzlich nach Abschn. VII Ziff. 14 des Musterstatuts für Ar-

beiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG-MSt) vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) gegen die AWG einen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Genossenschaftsanteile hat. Da jedoch bei einem Wohnungstausch die Wohnung der AWG nicht zur erneuten Vergabe an andere Wohnungssuchende zur Verfügung steht und nach § 126 ZGB i. V. m. § 132 ZGB, § 11 Abs. 2 der VO über die AWG (AWG-VO) vom 21. November 1963 i. d. Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109) der Tauschpartner, der bisher nicht AWG-Mitglied war, mit dem Tausch die Verpflichtung von Mitgliedern der AWG zu übernehmen hat, sind nach ständiger Rechtsprechung die Tauschpartner bei einem Tausch von Genossenschaftswohnungen mit volkseigenen oder in privatem Eigentum stehenden Wohnungen dahingehend orientiert worden, daß die Genossenschaftsanteile des aus der AWG ausscheidenden Tauschpartners auf den in die AWG-Wohnung einziehenden Partner übertragen werden und die Partner sich selbst über den finanziellen Ausgleich der Anteile einigen (vgl. E. Prüfer, „Rechtsfragen des Wohnungstauschs“, NJ 1982, Heft 9, S. 394). Entsprechend dieser Orientierung sind entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts auch die finanziellen Ansprüche zwischen den Prozeßparteien zu beurteilen.

Da die AWG in Anwendung der nunmehr vorliegenden eindeutigen Regelung des § 7 der 3. DB zur AWG-VO vom

18. September 1986 (GBl. I Nr. 32 S. 422) die Genossenschaftsanteile für die vorherige Wohnung der Kläger der Verklagten übertragen hat, kann deren Rückzahlung an die Kläger ohnehin nicht erfolgen. Aus dieser Abwicklung der mit dem Wohnungstausch einer nicht genossenschaftlichen Wohnung gegen eine AWG-Wohnung verbundenen Fragen, die in Übereinstimmung mit der bisherigen Orientierung erfolgt ist und nunmehr auch ausdrücklich rechtlich geregelt ist, ergibt sich entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts ein Anspruch der Kläger gegen die Verklagte auf finanziellen Ausgleich von 1 800 M für die ihr bereits übertragenen Genossenschaftsanteile.

Aus den dargelegten Gründen war daher auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 126 ZGB i. V. m. § 132 ZGB, § 11 Abs. 2 AWG-VO, § 7 der 3. DB zur AWG-VO aufzuheben.

Da der Sachverhalt zur abschließenden Entscheidung geeignet war, war im Wege der Selbstentscheidung gemäß § 156 Abs. 1 ZPO anderweitig über die Berufung der Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts zu entscheiden. Da der Kläger zu 2) sich erst in der zweiten Instanz am Verfahren beteiligt hat, war das Urteil des Kreisgerichts unter Abweisung der Berufung im übrigen dahingehend abzuändern, daß die Verklagte die Zahlungsverpflichtung von 1 800 M gegenüber beiden Klägern als Gesamtgläubiger zu erfüllen hat. Unter Beachtung des Umstandes, daß die Verklagte zugunsten der Kläger ihre größere Wohnung aufgegeben hat und ihr auch nach Abschn. IV A. Ziff. 8 AWG-MSt für die Einzahlung der Genossenschaftsanteile an die AWG Ratenzahlung zugebilligt worden wäre, war ihr nach § 79 ZPO unter Berücksichtigung ihres Angebots monatlicher Raten von 100 M Zahlungserleichterung zuzubilligen.

§§ 330, 336 Abs. 1, 337 Abs. 1 ZGB.

1. Hat ein schadensverursachendes Handeln (hier: vorsätzliche Wirtschafftsschädigung gemäß § 166 StGB) keine inhaltliche Beziehung zum Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem geschädigten Betrieb und dem Schädiger, so richtet sich die Schadenersatzpflicht nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

2. Bei der Beschädigung von Produktionsmitteln umfaßt der zu ersetzende Schaden insbesondere die Aufwendungen für die Reparatur des beschädigten Gegenstands, unabhängig davon, ob betriebliche oder außerbetriebliche Reparaturkapazitäten in Anspruch zu nehmen waren.

3. Wird ein Produktionsausfall schuldhaft verursacht, hat der nach zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Schädiger dem Betrieb den durch den Produktionsausfall entgangenen Gewinn zu ersetzen.

OG, Urteil vom 24. November 1987 - 1 OZK 8/87.